

## Das Jubeljahr 1875.

„Im Fortgang der traurigen Zeiten ist das fünfundsiebenzigste Jahr des neunzehnten Jahrhunderts herangekommen, das Jahr nämlich, welches den heiligen Zeitraum bezeichnet, den die geheiligte Gewohnheit Unserer Vorfahrer und die Verordnungen der römischen Päpste, Unserer Vorgänger, der Feier eines allgemeinen Jubiläums geweiht haben.“ Mit diesen Worten kündigt Papst Pius IX. in seiner Encyclica vom 24. Dezember vorigen Jahres das Jubeljahr 1875 der ganzen katholischen Christenheit an. Zwar ist, wie der heil. Vater in der genannten Encyclica sagt, in gegenwärtiger Zeit die Lage desselben und die Lage der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse keineswegs eine solche, daß er die Feier des großen Jubiläums, welche er im Jahre 1850 wegen der traurigen Zeitlage ausfallen lassen mußte, jetzt wenigstens glücklich begehen könnte gemäß jenem alten Ritus und Gebrauch, den dessen Vorfahrer zu beobachten pflegten; und sind durch Gottes Zulassung jene großen Schwierigkeiten, welche damals denselben an dem Ausschreiben des Jubiläums verhinderten, nicht allein nicht gehoben, sondern von Tag zu Tag vermehrt worden. Jedoch in Anbetracht der zahlreichen Uebel, welche die Kirche bedrängen, der zahlreichen Versuche ihrer Feinde zur Zerstörung des Christusglaubens in den Herzen, zur Verfälschung der gesunden Lehre und zur Verbreitung des Giftes der Gottlosigkeit, der zahlreichen Kergernisse, welche den an Christus Glaubenden überall begegnen, der weit verbreiteten Sittenverderbniß, sowie des schändlichen Umsturzes der göttlichen und menschlichen Rechte, welcher so weit um sich greift, so zahlreiche Trümmer



schafft und selbst auf die Erschütterung des Rechtsbewußtseins in den Gemüthern der Menschen hinzielt; und in Erwägung, daß bei einer so großen Häufung von Uebeln der Papst in seinem apostolischen Amte es sich um so mehr angelegen sein lassen müsse, daß Glaube, Religion und Frömmigkeit befestigt werde und blühe, daß der Geist des Gebetes weithin gepflegt und vermehrt, daß die Gefallenen zur Buße des Herzens und zur Besserung der Sitten angetrieben, daß die Sünden, welche den Zorn Gottes verdient haben, durch fromme Werke gesühnt werden, was alles ja die besonderen Früchte der Feier des großen Jubiläums sind: glaubte der heil. Vater Pius IX. diese heilsame Wohlthat, allerdings unter Beobachtung derjenigen Form, welche die Zeitlage zuläßt, dem christlichen Volke bei dieser Gelegenheit nicht vorenthalten zu dürfen, damit es dadurch gestärkt im Geiste auf den Pfaden der Gerechtigkeit von Tag zu Tag muthiger einhererschreite und befreit von Schuld leichter und reichlicher die göttliche Gnade und Verzeihung erlange; und derselbe öffnete demgemäß, indem er zur Erhöhung der Kirche, zur Heiligung des christlichen Volkes und zur Ehre Gottes ein allgemeines und großes Jubiläum, welches durch das ganze Jahr 1875 dauern soll, ansagte, ausschrieb und ankündigte, weit jenen himmlischen Schatz, der aus den Verdiensten, Leiden und Tugenden des Herrn und seiner jungfräulichen Mutter und aller Heiligen gebildet und von dem Urheber des menschlichen Heiles dessen Verwaltung anvertraut ist.

Das Jahr des Heiles 1875 ist also ein ganz besonderes Jahr, es ist ein Jubeljahr, ein heiliges Jahr, in welchem der Menschheit die göttliche Gnade in ganz besonderem Maße zu Theil werden soll. Da aber hiez u die Mitwirkung des Menschen eine unerläßliche Bedingung bildet, und diese Mitwirkung vielfach von dem rechten Verständnisse abhängig ist, so halten wir es für angezeigt, den Jahrgang 1875 der Linzer theologisch = praktischen Quartalsschrift mit einem Artikel über das Jubeljahr 1875 zu eröffnen, der zwar nichts wesentlich Neues enthalten, jedoch alles



das in präciser Weise zusammenstellen soll, was zum rechten Verständnisse der fraglichen Sache dienen kann. Zu diesem Ende werden wir denn zunächst eine kurze geschichtliche Darlegung des Jubiläums oder des Jubeljahres geben; und weil das Jubiläum außer seiner besonderen Feierlichkeit sich insbesondere durch den gewährten Jubel-Ablass und die an die Beichtväter verliehenen außerordentlichen Vollmachten charakterisirt, so werden wir alsdann das Jubiläum von 1875 sowohl nach der Seite des Ablasses, der da gewonnen werden kann, und weiterhin nach der Seite der besonderen Vollmachten, die dasselbe den Beichtvätern verleiht, in nähere Erwägung ziehen. Endlich soll eine Reflexion über die Tragweite und Bedeutung dieses Jubiläums das Ganze in entsprechender Weise zum Abschlusse bringen.

# 1.

Schon im mosaischen Gesetze ist ein Jubeljahr oder Jubeljahr angeordnet, indem an jedem fünfzigsten Jahre keine Feldarbeit stattfinden, hebräische Sklaven die Freiheit erhalten und veräußerte Grundstücke ohne Kauf an ihre früheren Besitzer oder deren Erben zurückfallen sollten, <sup>1)</sup> und wo nach Josephus Flavius <sup>2)</sup> sogar alle Schulden erloschen. Der Hauptzweck dieser Einrichtung war, die anfängliche Gleichheit des Grundbesitzes der einzelnen Familien möglichst zu erhalten und die in Zeit von 49 Jahren eingetretenen Störungen wieder auszugleichen, wodurch zugleich einer völligen und andauernden Verarmung der einen oder anderen Familie vorgebeugt wurde. <sup>3)</sup> Und den Namen „Jubiläum, Jubileum, Jubilæus, Joboleum, Jubilæum“ leitet man theils von den Hörnern her, mit denen das Jubeljahr angekündet wurde, theils findet man durch das hebräische „Jobel“ das „fünfzigste“ be-

<sup>1)</sup> Vergl. Lev. 25, 8 fgd. —

<sup>2)</sup> Vergl. Ant. III. 12, 3. —

<sup>3)</sup> Vergl. Weger und Welte, Kirchenlexikon sub voce „Jubilæum.“



zeichnet und wiederum andere denken an das hebräische Zeitwort Jubal, welches hervorbringen oder keimen bedeute.<sup>1)</sup>

Sowie aber das alte Testament überhaupt einen typischen Charakter besitzt, so sollte auch im neuen Testamente im höheren Sinne ein Jubeljahr sein, ein Jahr wahrer Nachlassung und voller Gnade, ein wahrhaft heiliges Jahr und will man die Einführung des christlichen Jubeljahres bis in die Zeiten der Apostel oder doch der ersten Päpste zurückführen.<sup>2)</sup> Jedoch mit aller Bestimmtheit erscheint dasselbe erst unter Bonifacius VIII. im Jahre 1300 auf, indem derselbe am 22. Februar des genannten Jahres in der Peterskirche eine Bulle verkünden ließ, worin er für das Jahr 1300 sowohl als auch für „quolibet anno centesimo futuro non solum plenam et largiorem, immo plenissimam omnium veniam peccatorum“ jenen ertheilt, welche ihre Sünden bereuen und beichten und die Kirchen des heiligen Petrus und des heil. Paulus 30 Mal, wenn sie Römer, und 15 Mal, wenn sie Auswärtige seien, besuchen würden.<sup>3)</sup> Bonifaz VIII. hatte nämlich erfahren, daß man in Rom allgemein die Meinung hege, es würden diejenigen, welche an jedem 100. Jahre die Kirche des heil. Petrus besuchten, einen vollkommenen Ablass gewinnen, so daß in der That mit dem 1. Jänner des Jahres 1300 das Volk schaarenweise in der Peterskirche sich einfand und seitdem auch viele auswärtige Pilger nach Rom eilen; auch hatte demselben ein Greis von 107 Jahren erklärt, wie dessen Vater im letzten hundertsten Jahre nach Rom gepilgert und in seinem letzten Willen die Mahnung ertheilt habe, beim nächsten Säculum die Gewinnung des so großen geistlichen Schazes nicht zu unterlassen. Obwohl sich nun trotz der angestellten Nachsuchungen in den alten Urkunden

---

<sup>1)</sup> Vergl. Ferraris, Prompta bibliotheca, sub voce Jubilaei art. 1. n. 2.

<sup>2)</sup> Vergl. Ferraris l. c. sub voce anni sancti n. 5. —

<sup>3)</sup> Vergl. Extravag. comm. l. V. tit. 9. c. 1. —



nichts vorfand, so trug er dem immer mehr anwachsenden Andränge zur Peterskirche Rechnung und verkündete den in der citirten Bulle verliehenen, alle hundert Jahre wiederkehrenden Jubel=Ablass. Und nun eröffnete sich ein nie gesehenes Schauspiel. Aus ganz Europa strömten unzählige Pilger nach Rom, so daß die Straßen der Stadt die auf- und abwogenden Menschenmassen kaum fassen konnten und viele im Gewirre erdrückt wurden. Der italienische Geschichtsschreiber Giovanni Villani, ein zuverlässiger Augenzeuge, der damals selbst nach Rom kam, berichtet,<sup>1)</sup> fortwährend hätten sich im ganzen Jahre 200.000 Pilger in Rom befunden, die Römer und die Wallfahrer auf dem Wege hin und her ungerchnet. Auch wurden in den Kirchen der Apostelfürsten sehr viele Kranke geheilt und insbesondere mehrere Befessene von den bösen Geistern befreit, indem sie riefen, sie würden nicht nur von den Aposteln Petrus und Paulus ausgetrieben, sondern auch von der Menge der Seelen des christlichen Volkes kraft des heiligen Jubiläums, und durch die Verdienste der genannten Apostel wären die Seelen im Fegfeuer von den Strafen befreit worden und bereits zur ewigen Herrlichkeit gelangt.<sup>2)</sup>

So tritt also mit dem Jahre 1300 die Feier des Jubeljahres in bestimmtester Weise auf und hätte in Gemäßheit der Bestimmung Bonifacius VIII. im Jahre 1400 abermals eine solche stattfinden sollen. Aber Papst Clemens VI. kürzte auf Bitten der Römer, die zu diesem Behufe eine Gesandtschaft an ihn nach Avignon abgeordnet hatten, die Zeit von einem Jubiläum auf das andere ab und bestimmte die Feier desselben auf alle 50 Jahre. In der hierüber 1343 erlassenen Bulle erklärt derselbe, er mache diese Gnadengewährung einerseits um den Bitten der Römer, die in ihrem und im Namen der ganzen Kirche gebeten

<sup>1)</sup> l. 8. cap. 36.

<sup>2)</sup> Vergl. Ferraris, l. c. sub voce anni sancti n. 8.



hätten, zu willfahren und die Andacht, den Glauben, die Hoffnung und die Liebe des christlichen Volkes zu erhöhen, anderntheils im Hinblick auf das jüdische alle 50 Jahre gehaltene Jubeljahr, auf die Sendung des heil. Geistes 50 Tage nach der Auferstehung des Heilandes und auf andere Geheimnisse, vorzüglich auch deshalb, damit eine größere Zahl von Gläubigen an dem Ablass Theil nehmen könne; auch wurde noch der Besuch der Lateran-Kirche als Bedingung hinzugefügt <sup>1)</sup> und begann die Gnadenzeit vom Weihnachtstag 1349, die sodann bis zum selben Feste 1350 dauerte. In diesem Jahre kamen denn auch trotz der noch herrschenden Pest, der außerordentlichen Kälte, der schlechten Wege und anderer Hindernisse noch viel mehr Pilger nach Rom als im Jahre 1300. Matthäus Villani (Bruder des Giovanni Villani) schlägt die ständig anwesende Zahl der Pilger in Rom von Weihnachten bis Ostern auf eine Million an; im Sommer war sie geringer, aber im Herbst und gegen das Ende des Jubiläums wuchs sie wieder ins Unglaubliche. Tag und Nacht füllten die Pilger die Wege und trugen alle Strapazen mit Andacht, Demuth und Geduld.

Das nächste Jubiläum wurde im Jahre 1390 gefeiert. Papst Urban VI. reducirte nämlich 1389 zur Erinnerung an die 33 Jahre, welche Christus der Herr auf Erden lebte, die Jubiläumsfeier auf jedes 33. Jahr, worauf 1390 dessen Nachfolger Bonifacius IX. das Jubiläum eröffnete, das jedoch wegen des fortdauernden Schisma bei weitem nicht so zahlreich besucht wurde wie die vorigen. Auch das von Papst Martin V. 1423 abgehaltene erfreute sich in Folge der Zeitumstände keines starken Besuches, wogegen zu dem vom Papst Nicolaus V. 1450 gefeierten Jubiläum aus allen Ländern der Christenheit zahllose Pilgerschaaren nach Rom strömten. Papst Paul II. bestimmte sodann 1470, damit ein jedes Menschenalter eines solchen Schatzes theilhaftig

---

<sup>1)</sup> Bergl. Extrav. com. l. 5. tit. 9. c. 2.



würde, die Wiederkehr des Jubiläums auf das 25. Jahr, was Sixtus IV. bestätigte, der sofort 1475 das Jubeljahr feierte, wobei auch die Kirche Maria Maggiore besucht werden mußte; und seitdem ist es bei diesem Usus geblieben. Dabei publicirte Alexander VI. in neuer feierlicher Weise dreimal das von ihm 1500 gehaltene Jubiläum, wobei Pilger in großer Zahl erschienen, und führte derselbe zuerst den Brauch der Eröffnung und Schließung der heiligen Pforte ein. Nachdem nämlich das Jubiläum zuerst am Christi-Himmelfahrtstage u. z. in lateinischer Sprache und unter Trompetenschall vor dem großen Thore der Peterskirche, sodann in lateinischer und italienischer Sprache vor dem Thore des Quirinals am vierten Sonntage im Advent (oder am dritten, wenn der vierte auf die Vigilie vor Weihnachten fällt) verkündet worden, so wird in der Vigilie von Weihnachten in der Früh eine feierliche Supplikation angestellt, der der Papst mit den Kardinälen, den Gesandten, Prälaten u. s. w. beiwohnt. Nach Mittag begibt sich der Papst von der Kapelle des Palastes zur Kirche des heil. Petrus, die wie die übrigen geschlossen ist, und zu deren vermauerten Thüre, die porta sancta genannt, schlägt dreimal mit einem silbernen Hammer an die Mauer, der Cardinal-Pönitenziar aber zweimal, worauf von den Maurern die in der Thür eingefügte Mauer entfernt wird, deren Steine und Mörtel das anwesende Volk und die Pilger mit großer Andacht in Empfang nehmen. Nach Ablauf des Jubeljahres aber geben der Papst und der Cardinal-Pönitenziar mit einer silbernen Kelle Kalk auf die Mitte der Schwelle der porta sancta und legen je 3 Steine darauf, worauf alsbald die Mauer in die Höhe und Breite aufgerichtet wird, die so bis zum nächsten Jubeljahre bleibt. <sup>1)</sup>

In der genannten Weise kehrte denn seit 1500 alle 25 Jahre die Jubiläumsfeier wieder. Auf das von Ausländern nicht

<sup>1)</sup> Ferraris, l. c. sub voce anni sancti n. 19—22,



stark besuchte Jubiläum unter Clemens VII. 1525 folgte das von Julius III. 1550 gefeierte, in welchem sowie in dem unter Gregor XIII. 1575 abgehaltenen zahlreiche auswärtige Pilgerschaaren in Rom anwesend waren. Mit ausnehmender Feier wurde unter Clemens VIII. das Jubiläum im Jahre 1600 begangen; ungeheuer war die Anzahl der Pilger; viele Protestanten, Augenzeugen der rührendsten allgemeinen Andacht, kehrten zur Kirche zurück und selbst Türken ließen sich taufen. Auch die folgenden Jubiläen wurden alle sehr würdig gefeiert und noch immer zahlreich besucht; nur das auf das Jahr 1800 treffende konnte wegen der Zeitereignisse nicht gehalten werden. In einer besseren Lage befand sich Papst Leo XII., der denn auch 1825 das Jubeljahr wieder abhielt. Freilich fanden sich jetzt nicht mehr die großen Völkerschaaren wie vormals; allein dieß hatte zum Theil auch darin seinen Grund, daß Pilgerschaften nach Rom in neuerer Zeit überhaupt sehr erschwert sind und die Gläubigen daher viel mehr als früher von dem allmählig erwachsenen Indult Gebrauch machten, wornach die Päpste nach Schließung des Jubeljahres in Rom dasselbe im darauf folgenden Jahre auf die gesammte Kirche auszudehnen pflegen (gewöhnlich auf 6 Monate). Nachdem nun aber Pius IX. das auf das Jahr 1850 fallende Jubiläum wegen der traurigen Zeitlage ausfallen lassen mußte, hat eben derselbe in seiner Encyclica vom 24. Dezember vorigen Jahres das Jubiläum für das Jubeljahr 1875 angekündet, wobei er freilich ob der Zeitverhältnisse die übliche feierliche Eröffnungsweise unterließ und auch unter einem das Jubiläum sowohl für Rom als auch für die ganze Christenheit ausschrieb; u. z. thut er dieß mit den Worten: „Im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und die Autorität seiner Apostel Petrus und Paulus, kraft der höchsten Gewalt zu binden und zu lösen, welche der Herr Uns trotz Unserer Unwürdigkeit übertragen hat, bewilligen und verleihen wir barmherzig im Herrn, allen und jedem Christgläubigen, sowohl denen, welche in Unserer h. Stadt leben, oder dieselbe besuchen, als auch denen, welche außerhalb der



genannten Stadt in irgend einem Theile der Welt sich aufhalten, und in Liebe und Gehorsam gegen diesen heiligen Stuhl verbleiben, wenn sie in wahrer Buße, nach Ablegung der Beicht und Empfang der h. Communion, erstere die Basilika der h. Petrus und Paulus, sowie des h. Johannes im Lateran und der h. Maria Maggiore wenigstens einmal täglich, 15 zusammenhängende oder getrennte Tage hindurch (seien es natürliche Tage oder kirchliche, welche von der ersten Vesper des einen Tages bis zur vollen Abenddämmerung des folgenden Tages gerechnet werden), letztere aber ihre Kathedral- oder Hauptkirche und drei andere Kirchen derselben Stadt oder Ortschaft oder der Vororte derselben, welche von den Ordinarien oder von ihren Vicarien, oder von Anderen im Auftrage derselben nach Kundwerdung dieses Unseres Schreibens bezeichnet worden, gleichfalls einmal täglich 15 zusammenhängende oder getrennte Tage hindurch, wie oben, andächtig besuchen, und dort für das Wohlergehen und die Erhöhung der katholischen Kirche und dieses apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Ketereien und die Bekehrung aller Irrenden, für den Frieden und die Eintracht des ganzen christlichen Volkes, sowie in Unserer Meinung fromme Gebete zu Gott ausgießen, — daß sie den auf dem Jubeljahre ruhenden vollkommenen Ablass, Nachlaß und Erlass für alle ihre Sünden in dem oben erwähnten Zeitraume eines Jahres einmal erlangen können, wobei wir zugleich gewähren, daß dieser Ablass den Seelen, welche mit Gott in Liebe verbunden aus diesem Leben geschieden sind, im Wege der Fürbitte zugewendet werden kann.“

Damit sind wir denn bei dem zweiten Punkte angelangt, den wir in gegenwärtigem Artikel in nähere Erwägung zu ziehen uns vorgenommen haben. Wie nämlich die eben angeführten Worte der Encyclica vom 24. Dezember 1874 besagen, so macht sich das gegenwärtige Jubeljahr 1875 vor Allem und namentlich, durch den Jubel-Ablass, der als ordentliches Jubiläum unter gewissen Bedingungen für die ganze Christenheit gewährt ist, geltend und ist also zunächst nach dieser Seite die weitere Discussion anzustellen.



Wie wir oben gesehen haben, so verlieh Bonifaz VIII. für das Jubeljahr 1300 eine plenissima venia omnium peccatorum und bezeichnet auch Pius IX. den Jubel-Ablass für das Jubeljahr 1875 als eine plenissima anni Jubilæi omnium peccatorum indulgentia, remissio et venia. Jedoch in seiner Bedeutung als Ablass will dieser Jubel-Ablass von dem gewöhnlichen vollkommenen Ablasse keineswegs unterschieden sein, indem nach dem Sinne des Apostolischen Stuhles jeder vollkommene Ablass an und für sich von allen nach der Tilgung der Schuld noch etwa übrig gebliebenen zeitlichen Strafen befreit. Der Unterschied betrifft da wohl nur die größere Feierlichkeit und die damit verbundenen außerordentlichen Fakultäten der Beichtväter, von denen wir unten sprechen werden, und dürfte vielleicht auch an den Umstand gedacht werden können, daß der Jubelablass ob des besondern Bußeifers der Ablassgewinner auch die möglichst große Frucht erziele. Die Größe der Frucht des Ablasses ist ja überhaupt von der Größe des Bußeifers abhängig, mit dem man denselben zu gewinnen bemüht ist; und weil das Jubeljahr den rechten Bußgeist der Gläubigen überhaupt anregen will, wie dieß in der Ausschreibungsbulle der ordentlichen Jubiläen immer besonders hervorgehoben wird, und wie auch die gemeinsame Aktion, welche solche Jubiläen veranlassen, eine derartige mächtige Anregung in sich schließt, so ist auch mit allem Grunde anzunehmen, daß den Gläubigen aus der Gewinnung des Jubel-Ablasses die reichlichsten Früchte zufließen und sie gerade durch den gewonnenen Jubel-Ablass den Erlass der zeitlichen Strafe, die nach Tilgung der Sünde noch übrig geblieben ist, eben in der Weise erlangen, wie die Kirche denselben mit dem vollkommenen Ablasse verbindet, nämlich als den Erlass aller ihrer nach Tilgung der Schuld noch übrig gebliebenen zeitlichen Sündenstrafen. In der besagten Weise macht sich also in der That ein Unterschied zwischen dem Jubel-Ablasse und dem gewöhnlichen vollkommenen Ablasse



geltend und mag hierin auch ein Grund erblickt werden, warum während des heiligen Jahres die sonstigen Ablässe suspendirt zu werden pflegen.

Was nun diese Suspension anbelangt, so wurde eine solche wiederholt verfügt und erklärte dabei Papst Sixtus IV. i. J. 1773, es geschehe dieß, damit nicht wegen anderer Ablässe das Jubeljahr außer Acht gelassen und die Gläubigen der so großen Gnade des Jubelablasses verlustig werden. Jedoch sollten im Sinne der päpstlichen Suspensionsbullen, wie namentlich von Clemens X., nur für die Lebenden alle vollkommenen und unvollkommenen Ablässe suspendirt sein, während die für die Verstorbenen verliehenen Ablässe nicht suspendirt werden; ja Benedikt XIV. gestattete sogar, daß während des Jubeljahres alle jene Ablässe, selbst jene, welche sonst den Verstorbenen nicht zugewendet werden können, für die Verstorbenen gewonnen werden können; und werden auch noch sonst von der Suspension ausgenommen: Die Ablässe für die Sterbenden, für das Angelusgebet, für die Besuchung des beim vierzigstiündigen Gebete ausgelegten Allerheiligsten, für die Begleitung des Viatikums bei Krankenprovisuren und endlich alle, welche rechtmäßig von anderen als vom Apostolischen Stuhle verliehen wurden. Ueberhaupt sind bezüglich der Ausdehnung der Suspension die jedesmaligen Suspensionsbullen genau einzusehen und ist vor Allem der betreffende Wortlaut derselben maßgebend.

Sodann gilt aber überhaupt die besagte Suspension bloß während der Zeit, wo das Jubeljahr in Rom gefeiert wird, und hat dieselbe keineswegs statt zu der Zeit, wo das Jubiläum nach Ablauf des Jubeljahres auf die ganze Christenheit außerhalb Rom ausgedehnt wird; denn die betreffenden Ausdehnungsbullen enthalten nichts von einer solchen Suspension und dann kann es sich ja da nicht mehr um eine Anregung zur Pilgerfahrt nach Rom handeln, ob der im Sinne Sixtus IV. eben die Suspension aller Ablässe, außer dem in Rom zu gewinnenden Jubel-Ablasse,



statt haben sollte. Wenn Bouvier<sup>1)</sup> meint, die Bischöfe können in diesem Falle eine solche Suspension für ihre Diöcese vornehmen, so vermögen wir ihm nicht beizustimmen. Derselbe folgert nämlich dieß nur aus dem Umstande, daß die Bischöfe nach dem Concil von Trient<sup>2)</sup> die vom Papste verliehenen Ablässe behufs ihrer Authentie zu prüfen haben, so daß dieselben, insbesondere die allgemein verliehenen, erst nach der von dem Bischofe erfolgten Publication ihre Wirksamkeit erhalten. Jedoch damit kann den Bischöfen sicherlich nicht das Recht gegeben sein, die bereits publicirten Ablässe zu suspendiren; höchstens könnte dieß von Ablässen gelten, die erst zu publiciren wären. Ueberhaupt hat aber bezüglich des gegenwärtigen Jubiläums des Jubeljahres 1875 das Eigenthümliche statt, daß Pius IX. für dasselbe den Jubel-Ablaß zugleich für Rom und die ganze übrige Christenheit (*urbi et orbi*) ausgeschrieben hat, daß also dieser nicht wie bisher während des Jubeljahres zuerst in Rom gewonnen werden soll, worauf erst die Ausdehnung auf die ganze Christenheit erfolgte. Dessenungeachtet liegt in der gleichzeitigen Feier des Jubiläums in und außer Rom der Umstand gegeben, daß bei dem gegenwärtigen Jubiläum nicht so sehr die Pilgerfahrt nach Rom in Aussicht genommen ist und will Pius IX. offenbar nicht zu einer solchen durch den ausgeschriebenen Jubel-Ablaß in besonderer Weise anregen, wie denn auch überhaupt ob der ungünstigen Zeitverhältnisse die feierliche Begehung des Jubeljahres in Rom unterbleibt. Fällt aber dieser Grund weg, so wird auch für das heurige Jubeljahr die Suspension der sonstigen Ablässe entfallen und erklärt ja auch die Encyclica vom 24. Dezember v. J. einzig und allein den gelegentlich des Vaticanischen Concils in der Form eines Jubiläums verliehenen Ablaß in Ansehung des gegenwär-

<sup>1)</sup> Der Ablaß p. 4. c. 5.

<sup>2)</sup> sess. 21. de refor. c. 9. Vergl. Gury theol. mor. II. n. 1043. 1086.



tigen ordentlichen Jubiläums für suspendirt. Zudem sagt ein Dekret der Pönitentiare vom 25. Jänner 1875 ausdrücklich, daß die sonstigen Ablässe nicht suspendirt seien. Nur das eine mag mit allem Rechte gesagt werden können, daß derjenige, welcher die Gewinnung des gegenwärtigen Jubel-Ablasses vernachlässigte, weil er einen anderen vollkommenen Ablass leichter und mit weniger Beschwerden gewinnen zu können meinte, einen solchen entweder gar nicht oder doch nicht in der Ausdehnung gewinnen würde, in der derselbe von der Kirche verliehen ist. Indem nämlich die Idee des Jubeljahres ganz vorzüglich in der Weckung des Bußgeistes gelegen ist, so würde durch ein derartiges Verhalten offenbar ein bedenklicher Mangel eines solchen an den Tag gelegt, was für die rechte Gewinnung eines Ablasses nur von nachtheiligem Einflusse sein kann. Also eine eigentliche und direkte Suspension der sonstigen Ablässe hat wohl im Jubeljahre 1875 nicht statt, mit einziger Ausnahme des aus Anlaß des Vatikanischen Concils gewährten Ablasses; jedoch indirekt hat auch, wie gesagt, der gegenwärtige Jubel-Ablass auf die Gewinnung der sonstigen Ablässe einen Einfluß und es muß sich darum jeder Christgläubige vor Allem angetrieben fühlen, gerade den Jubel-Ablass zu gewinnen, zu welchem Ende er denn die vorgeschriebenen Bedingungen genau zu erfüllen hat.

Diese zur Gewinnung des Jubel-Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen sind nun vor Allem aufrichtige Reue über die Sünden und gültige Beicht. Unsere Encyclica spricht in dieser Hinsicht von vere poenitentibus et confessis. Der erstere Ausdruck bezieht sich auf die Bußgesinnung, wie dieselbe zur Erlangung eines jeden Ablasses überhaupt nothwendig ist, und wie sie in Gemäßheit der Idee des Jubeljahres für den Jubel-Ablass in ganz besonderem Grade vorhanden sein soll. Der zweite Ausdruck aber involvirt nach der Erklärung Benedikt XIV.<sup>1)</sup> die

---

<sup>1)</sup> Vergl. dessen Constitution „Convocatis“ und dessen italienisch gedrucktes Schreiben „Fra le Fatiche.“ —



wirkliche sakramentale Beicht und hat diese selbst dann zu geschehen, wenn nur läßliche Sünden und keine schwere Sünde zu beichten wären. Auch genügt nicht jene Beicht, mit der jemand dem Kirchengebote der jährlich wenigstens einmal zu verrichtenden Beicht nachkommt, wie dieß ein Dekret der Pönitentiarie vom 25. Jänner 1875 ausdrücklich erklärt; hätte jedoch jemand die Jubiläumsbeicht verrichtet, und würde während der Zeit, wo alsdann die jährliche Beicht verrichtet werden sollte, keine schwere Sünde mehr begangen, so wäre derselbe zu einer weiteren Beicht durch das Kirchengebot nicht mehr verhalten. Und würde man ohne Schuld in der Jubiläumsbeicht eine Sünde vergessen, so ist zur Gewinnung des Jubel-Ablasses keine neue Beicht nothwendig, sondern genügt es, wenn man in einer anderen Beicht die vergessene Sünde nachträgt, wie dieß überhaupt bei solchen Sünden zu geschehen hat, die man in der Beicht ohne Schuld vergessen hat. <sup>1)</sup>

Sodann erscheint zur Gewinnung des Jubel-Ablasses erforderlich der sakramentale und geistige Empfang der h. Communion, der also den Stand der heiligmachenden Gnade voraussetzt und kein sakrilegischer sein darf. Unsere Encyclica sagt „*sacra communione refectis*“ und Benedikt XIV., der zuerst diese Bedingung förmlich vorschrieb, erklärt dieselbe von der *communio sacramentalis spiritualis in gratia facta*. <sup>2)</sup> Da für das Jubiläum die sakramentale Communion eigens vorgeschrieben ist, so vertritt dieselbe keineswegs die durch das Kirchengebot vorgeschriebene Ostercommunion, wie eine Congregations-Entscheidung vom 10. Mai 1844 und neuerdings das Dekret der Pönitentiarie vom 25. Jänner 1875 ausdrücklich erklärt. <sup>3)</sup> Dagegen dispensirt unsere Encyclica von der Bedingung der sakra-

---

<sup>1)</sup> Vergl. Gury, theol. mor. p. II. n. 1064. not. 6. —

<sup>2)</sup> Vergl. dessen Schreiben, Fra le Fatiche. —

<sup>3)</sup> Vergl. Gury, l. c. 1087, not 1.



mentalen Communion jene Kinder, welche noch nicht zur ersten h. Communion zugelassen wurden, wofür ihnen der Ordinarius oder der Beichtvater (dieser natürlich nur in der Beicht) ein entsprechendes gutes Werk aufzulegen hat, wozu nach der Bulle Benedict XIV. „Inter præteritos“ nicht ohnehin eine Verpflichtung bestehen darf. Und wie allgemein angenommen wird, so könnte derjenige, welcher am letzten Tage des Jubiläums communiciren wollte, daran aber durch einen unvermutheten Zufall verhindert würde, eine Umwandlung der Communion in ein anderes gutes Werk oder eine Verlängerung des Jubiläums erhalten.<sup>1)</sup>

Weiterhin wird aber auch ein bestimmter Kirchenbesuch vorgeschrieben u. z. haben nach unserer Encyclica die in Rom wohnenden oder nach Rom kommenden Christgläubigen, die Basiliken der Apostelfürsten Petrus und Paulus, die Laterankirche und die Kirche Maria Maggiore einmal wenigstens im Tage durch fünfzehn aufeinanderfolgende oder durch Zwischenräume getrennte Tage, sowohl natürliche als auch kirchliche, nämlich von der ersten Vesper des einen Tages bis zur vollen Abenddämmerung des folgenden Tages gerechnet andächtig zu besuchen und dort für das Wohlergehen und die Erhöhung der katholischen Kirche und dieses apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Ketereien und die Bekehrung aller Irrenden, für den Frieden und die Eintracht des ganzen christlichen Volkes sowie in der Meinung des Papstes fromme Gebete zu verrichten; für die Christgläubigen aber, die außerhalb Rom leben und auch nicht dahin kommen, haben deren Cathedral- oder Hauptkirche und drei andere Kirchen derselben Stadt oder Ortschaft oder der Vororte derselben, welche von den Ordinarien oder deren Vicaren oder von Andern im Auftrage derselben nach Kundwerdung der Encyclica bezeichnet worden sind, die Stelle der genannten Kirchen Roms zu vertreten, die in gleicher Weise besucht werden müssen und wo in derselben Inten-

---

<sup>1)</sup> Vergl. Gury, l. c. n. 1066.



tion gebetet werden muß. Dabei wird noch insbesondere bezüglich der Schiffsfahrenden und Reisenden bestimmt, daß dieselben, sobald sie zu ihrem Wohnorte oder sonst zu einer sicheren Station gekommen sind, wenn sie Obiges ausführen und eben so oft die Cathedral- oder Hauptkirche oder die Pfarrkirche ihres Wohnortes oder jener Station besucht haben, den Jubel-Ablass erlangen können. Ebenso wird den Ordinarien gestattet, den Ordensfrauen und anderen Mädchen oder Frauen, welche, sei es in der Klausur der Klöster, sei es in anderen geistlichen oder frommen Häusern und Gemeinschaften leben, den Anachoreten und Eremiten, sowie auch allen andern Laien und Welt- oder Regulargeistlichen, welche sich im Kerker oder in Gefangenschaft befinden, oder durch irgend eine körperliche Schwäche oder durch irgend ein anderes Hinderniß an der Ausführung des oben erwähnten Kirchenbesuches verhindert sind, von diesen Besuchen Dispens zu ertheilen und denselben selbst oder durch ihre Ordensobern (in beiden Fällen also auch außerhalb der Beicht) oder durch verständige Beichtväter andere Werke der Frömmigkeit, Mildthätigkeit oder Religion, wofür nach Benedikt XIV. (Inter præteritos) nicht ohnehin eine Verpflichtung bestehen darf, an Stelle der Kirchenbesuche vorzuschreiben; und sodann auch für die Kapitel und Congregationen, sowohl des Welt- als des Sekularklerus, für die Sodalitäten, Bruderschaften, Universitäten oder alle Collegien überhaupt, (hieher gehören auch die Seminarien und nach Bouvier auch die Pfarren) welche in Proceßion die Kirchen besuchen, die Zahl der Besuche nach ihrem weisen Ermessen zu vermindern. Endlich wird noch gesagt, daß solche, welche, nachdem sie in der Absicht dieses Jubiläum zu gewinnen die Erfüllung der vorgeschriebenen Werke angefangen haben, durch den Tod überrascht die vorgesezte Zahl der Kirchenbesuche nicht vollständig ausführen können, wenn sie wahre Buße gethan, gebeichtet und communicirt haben, des Jubel-Ablasses ebenso theilhaftig werden sollen, als wenn sie die Kirchenbesuche in der vorgeschriebenen Weise wirklich verrichtet hätten.



Wie ersichtlich ist, so ist als weitere Bedingung für die Gewinnung des Jubel-Ablasses der Besuch von 4 bestimmten Kirchen vorgeschrieben u. z. in der Weise, daß alle 4 Kirchen in einem Tage besucht werden (der Weg von einer Kirche zur andern muß nicht nothwendig zu Fuß gemacht werden <sup>1)</sup> und dieß fünfzehnmal wiederholt wird. Jedoch könnte nach einer Congregationsentscheidung vom 15. März 1852 <sup>2)</sup>) und nach dem neuesten Dekrete der Pönitentie vom 25. Jänner 1875 der Ordinarius, wenn an einem Orte weniger Kirchen oder auch nur eine einzige Kirche sich befindet, den Besuch dieser wenigen Kirchen oder auch nur dieser einzigen Kirche in der Anzahl vorschreiben, als Kirchenbesuche für die Gewinnung des Ablasses (das ist gegenwärtig 15) verlangt werden. Nach Bouvier <sup>3)</sup> könnte auch der Bischof und in dessen Auftrag der Pfarrer eine Kapelle, einen Altar, ein Kreuz oder einen anderen Gegenstand der öffentlichen Verehrung bestimmen, um eine Kirche, die nicht vorhanden oder zu weit entfernt ist, zu ersetzen. Auch ist derselbe der Meinung, man könne, falls der Bischof nicht anders verordnet, die Kirchenbesuche entweder ganz oder einen Theil derselben in einer anderen Pfarre halten. <sup>4)</sup> Sodann muß aber überhaupt dieser Besuch ein religiöser sein und genügte es vor der Kirchenthür oder in der Vorhalle und im Friedhof, der die Kirche umgibt, zu beten, wenn man wegen der Menschenmenge in die Kirche nicht gelangen könnte, oder auch vor der verschlossenen Kirchenthür; <sup>5)</sup> und das Gebet selbst soll auch, wenn auch kurz, doch ein mündliches und nicht bloße Meditation sein. Dabei können nach der Bulle Benedikt XIV. „Convocatis“ Beicht und Communion entweder vor den Kirchenbesuchen oder

<sup>1)</sup> Bouvier, p. 4. c. 2 §. 1 d. 2. —

<sup>2)</sup> Gury, l. c. p. II n. 1064. not. 5. —

<sup>3)</sup> p. 4. c. 2 §. 1 d. 16. —

<sup>4)</sup> p. 4. c. 2 §. 1 d. 11.

<sup>5)</sup> Bergl. Ferraris l. c. sub voce Jubilæi art. 3. n. 7. —



innerhalb derselben oder nach denselben geschehen; nur ist zu beachten, daß man sich bei der Verrichtung des letzten Ablasswerkes im Stande der Gnade befinden müsse, um den Ablass gewinnen zu können, weshalb man, so man schon früher die Jubiläumsbeicht verrichtet hätte und alsdann später, wo man das letzte Ablasswerk zu verrichten sich anschickt, fürchten müßte, nicht mehr im Stande der Gnade zu sein, früher noch einmal beichten müßte. Auch müssen alle diese Leistungen jedenfalls innerhalb der Zeit des Jubiläums fallen (bezüglich der Communion haben wir oben eine Ausnahme notirt), also innerhalb des Jahres 1875 (*annuo temporis spatio superius memorato i. e. integro anno 1875 proxime insequenti*, sagt unsere Encyclica), um des Jubel-Ablasses theilhaftig zu werden. Und unterliegt es endlich gewiß keinem Zweifel, daß man innerhalb dieses Zeitraumes bei nur einmaliger Leistung der Ablasswerke nur einmal den Jubel-Ablass gewinnen könne. Aber wie verhält sich die Sache bei einer wiederholten Leistung dieser Ablasswerke?

Benedikt XIV. hat in seiner Constitution „Convocatis“ erklärt, daß der Jubel-Ablass des heiligen Jahres so oft gewonnen werde, so oft die geforderten Bedingungen geleistet werden, trotzdem es in dessen Jubiläumsbulle „Benedictus Deus“ heißt: „Indulgentiam, remissionem et veniam semel consequantur.“ In diesem Sinne sagt auch Gurn, es könne kaum bezweifelt werden, daß der Jubel-Ablass eines ordentlichen Jubiläums so oft gewonnen werden könne, als die vorgeschriebenen Kirchenbesuche, die Beicht und Communion wiederholt würden.<sup>1)</sup> Die Ablass-Congregation wurde öfter in dieser Angelegenheit gefragt, gab aber stets die Antwort, es sei sich zu halten an die Concessionsbulle oder das Concessionsbreve. Unsere Encyclica sagt nun: *ut plenissimam anni Jubilæi omnium peccatorum suorum indulgentiam, remissionem et veniam a n n u o t e m p o r i s*

<sup>1)</sup> l. c. n. 1073 not. 2.



*spatio superius memorato semel consequantur*“, und sollten wir wohl da zunächst denken, es könne im Sinne dieser Encyklica der Jubel-Ablass des Jubeljahres 1875 schlecht hin nur einmal gewonnen werden. Beachten wir aber, daß die Jubiläumsbulle Benedikt XIV. „*Benedictus Deus*“, auf die sich unsere Encyklica in ihrem Wortlaute offenbar bezieht, besagt, innerhalb sechs Monate, vom Tage der Publikation in der betreffenden Diöcese gerechnet, soll auf Grund der geforderten Leistung der Jubel-Ablass einmal gewonnen werden, und daß sodann trotzdem derselbe Papst bestimmt erklärt, es könne der Jubel-Ablass bei wiederholten Leistungen wiederholt gewonnen werden: so könnte wohl auch unsere Encyklica im gleichen Sinne verstanden werden; es wäre dann eben das „*annuo temporis spatio superius memorato*“ nicht strikte mit dem *semel* zu verbinden, sondern überhaupt als die Bezeichnung des Zeitraumes zu fassen, innerhalb welches die betreffenden Leistungen zu geschehen haben und damit auch der Jubel-Ablass gewonnen werde, natürlich bei nur einmaliger Leistung der geforderten Bedingungen eben auch nur einmal. Jedoch erklärt das Dekret der Pönitentiarie vom 25. Jänner 1875 ausdrücklich, daß der gegenwärtige Jubel-Ablass nur einmal gewonnen werden könne.

Damit meinen wir denn diesen Punkt des gegenwärtigen Jubeljahres zur Genüge erörtert zu haben und erwähnen wir nur noch, daß der Jubel-Ablass des Jubeljahres 1875 nach der ausdrücklichen Erklärung unserer Encyklica fürbittweise auch den Verstorbenen zugewendet werden könne. Da aber hier jene Seite des Jubeljahres in Betracht kam, welche den Gläubigen als solchen unmittelbar betrifft, so fügen wir hier auch noch gleich an, daß nach dieser Seite das gegenwärtige Jubiläum auch bezüglich der Wahl des Beichtvaters eine gewisse Freiheit gewährt. Es gestattet nämlich unsere Encyklica den Ordensfrauen und ihren Novizen, daß sie sich für die Jubiläumsbeicht jeden beliebigen Beichtvater wählen können, der zur Abnahme von Beichten der Ordensfrauen (also auch für andere Klöster oder für Ordensfrauen überhaupt,



wie Benedikt XIV. in der Bulle „Celebrationem“ sagt) von dem wirklichen Ordinarius des Ortes, wo ihre Klöster errichtet sind, approbirt ist. Ebenso wird allen und jedem Gläubigen, sowohl den Laien als den Weltgeistlichen und den Regularen jedes Ordens, jeder Congregation und jedes auch speciell zu nennenden Instituts die Freiheit und Vollmacht gegeben, daß sie sich für denselben Zweck jeden beliebigen Priester als Beichtvater wählen können; sowohl einen Weltgeistlichen als einen Regularen aller verschiedenen Orden und Institute, welche von den wirklichen Ordinarien, in deren Städten, Diöcesen und Territorien die Beichten entgegen zu nehmen sind, zur Abhörung von Beichten weltlicher Personen approbirt sind. Und es werden in dieser Hinsicht noch eigens alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben und namentlich diejenigen, in denen es ausdrücklich verboten ist, daß die Professoren irgend eines Ordens, einer Congregation oder eines Instituts außerhalb der eigenen Genossenschaft ihre Sünden beichten. Bemerkt mag da noch werden, daß diese Freiheit der Wahl des Beichtvaters strikte nur für einmal gelte, und dieß selbst für den Fall, als der Jubel=Ablass wiederholt gewonnen würde.

### 3.

Wir kommen nunmehr zu dem andern gleich Anfangs in Aussicht genommenen Punkte, nämlich zu den während des Jubiläums den Beichtvätern verliehenen außerordentlichen Vollmachten. Nach unserer Encyclica vom 24. Dezember v. J. vermögen demnach die Beichtväter für die Zeit der Gültigkeit des gegenwärtigen Jubel=Ablasses die Personen, welche die reine und ernste Absicht haben, des gegenwärtigen Jubiläums theilhaftig zu werden, und in der Absicht dasselbe zu gewinnen, und die übrigen dazu nöthigen Werke zu erfüllen, bei ihnen zur Beichte kommen, in diesem Fall und in foro conscientiae zu absolviren von der Excommunication, Suspension und anderen kirchlichen Sentenzen und Censuren, die vom Rechte oder von irgend einer Person aus irgend einer Ur-



sache verhängt sind, auch von den den Ordinarien und dem apostolischen Stuhle reservirt, auch in den Fällen, welche Jrgendeinem und dem Papste und dem apostolischen Stuhle in spezieller Form reservirt sind, und welche sonst in jeder noch so großen Concession nicht enthalten zu sein erachtet werden, ebenso von allen Sünden und Ausschreitungen, wie schwer und groß sie auch sein mögen, auch von denen, welche den Ordinarien und dem apostolischen Stuhle reservirt sind, jedoch unter Auslegung einer heilsamen Buße und den anderen Leistungen, welche von Rechtswegen aufzulegen sind. Es gilt dieß, wie Bouvier <sup>1)</sup> bemerkt, selbst von Sünden, die vor oder seit der Publikation des Jubiläums begangen worden wären mit Rücksicht auf das Jubiläum und in der Hoffnung, die Vossprechung leichter zu erlangen, wofern der Sünder nur aufrichtige Reue hat. — Ebenso sollen dieselben alle Gelübde, auch die mit einem Eide bekräftigten und die dem apostolischen Stuhle reservirt, ausgenommen die Gelübde der ewigen Keuschheit, des Eintritts in den Ordensstand und einer Verpflichtung, welche von einem Dritten acceptirt ist, (nach Bouvier <sup>2)</sup> sind hieher auch die einfachen Gelübde zu rechnen, wodurch man sich mit einer religiösen Genossenschaft verbindet) sowie die Pönalgelübde, welche als Schutzmittel gegen die Sünde bezeichnet werden, wenn nicht auf eine solche Commutation erkannt wird, daß dieselbe nicht weniger von der Begehung einer Sünde zurückhält als der frühere Gegenstand des Gelübdes, in andere fromme und heilsame Werke umwandeln können (u. z. aus hinreichenden Gründen, die vernünftiger Weise eine Commutation als rathlich erscheinen lassen); und sie sollen die Bußfertigen, welche heilige Weihen empfangen haben, auch die Regularen, von der geheimen Irregularität zur Ausübung dieser Ordines und zur Erlangung höherer, welche sie wegen der Verletzung von Censuren sich zuge-

<sup>1)</sup> p. 4. c. 3. §. 2. a. 4. —

<sup>2)</sup> p. 4. c. 3. §. 2. c. 3.



zogen haben, zu dispensiren vermögen. (Die Irregularität könnte, wie Bouvier <sup>1)</sup> sagt, selbst dann noch geheim sein, wenn die Censur öffentlich ist, indem es möglich wäre, daß man zwar die Censur wüßte, aber nicht mit Bestimmtheit angeben könnte, ob der Schuldige sich nicht davon habe befreien lassen, bevor er seine Amtsverrichtungen wieder ausübte.) — Zugleich wird bezüglich derjenigen, welche, nachdem sie auf Grund des Gegenwärtigen die Absolution von den Censuren oder die Commutation der Gelübde oder die vorgenannten Dispensationen erlangt haben, den sonst dazu erforderlichen ernststen und aufrichtigen Vorsatz, dieses Jubiläum zu gewinnen und daher die übrigen zur Gewinnung nothwendigen Werke zu vollbringen, geändert haben sollen, entschieden und erklärt, daß wenn gleich dieselben dieserhalb von der Schuld einer Sünde kaum frei erachtet werden können, die Absolutionen, Commutationen und Dispensationen, welche von ihnen in der vorgenannten Dispensation erlangt sind, fortbestehen sollen. Und werden bezüglich der ertheilten Vollmachten die entgegenstehenden Bestimmungen noch eigens aufgehoben und wird gesagt: „Allen diesen Bestimmungen und jeder einzelnen, auch wenn zur genügenden Derogation von denselben oder von dem ganzen Tenor derselben spezielle, spezifische, ausdrückliche oder eigene Erwähnung gethan oder eine andere besondere Form dabei beachtet werden müßte, derogiren wir für diesen Fall und zum Zwecke der Erreichung des Vorstehenden, indem wir den Tenor für eingefügt und die Formen für genau beachtet halten; ebenso derogiren wir allem andern, was widerspricht.“

Dagegen will aber unsere Encyclica weder selbst dispensiren noch eine Vollmacht zur Dispensation ertheilen von andern geheimen oder öffentlichen Irregularitäten (die also nicht wegen Verletzung der Censuren zugezogen worden sind), sowie von den Defekten, Gebrechen und andern Unfähigkeiten und Inhabilitäten,

<sup>1)</sup> p. 4. c. §. 2. b.



mögen sie wie immer contrahirt sein, u. z. selbst nicht für den Gewissensbereich. Auch wird eigens die Constitution Benedict XIV. „*Sacramentum Pœnitentiæ*“ vom 1. Juni 1741. in Kraft erhalten, welche dem Beichtvater die Jurisdiction über den complex in peccato turpi entzieht, sowie auch nach dem Dekrete der Pœnitentiarie vom 25. Jänner 1875 die Beichtväter nicht absolvirt werden können, welche es gewagt haben, den Complex zu absolviren. Und endlich will unsere Encyclica nicht denjenigen auf irgend eine Weise zu Gute kommen, welche vom apostolischen Stuhle oder irgend einem Prälaten oder kirchlichen Richter namentlich excommunicirt, suspendirt, interdicirt oder in andere Sentenzen oder Censuren für verfallen erklärt oder publicirt worden sind, wofern sie nicht innerhalb des Jubiläumsjahres Genugthuung leisten und, wo es nöthig ist, mit den Betheiligten sich abfinden.

Bezüglich aller dieser Fälle steht es also außer allem Zweifel, daß nach unserer Encyclica vom 24. Dezember v. J. mit dem gegenwärtigen Jubiläum keine Vollmachten verliehen werden. Dagegen dürfte bezüglich der *hæresis formalis externata quamvis occulta* (die wohl äußerlich zu Tage getreten, aber nicht so, daß es allgemein bekannt wäre oder doch nicht mehr zu verheimlichen wäre) die Sache nicht so zweifellos sein. Obwohl nämlich eine Entscheidung der Congregatio sancti Officii vom 23. März 1656 besagt, die Absolution von der formellen Häresie, wenn sie auch nicht eigens in der Jubiläumsbulle reservirt erscheint, sei noch nicht gestattet, so scheint doch eine Ausnahme zu bestehen, falls eine solche Concession wenigstens mit äquivalenten Worten gemacht erscheint, z. B. mit der Formel: „*absolvendi ab omnibus peccatis . . . etiam in speciali forma Ordinariis locorum et Sedi Apostolicæ reservatis, quorum absolutio in aliis casibus non intelligitur concessa per simile generale indultum.*“<sup>1)</sup> Der Tenor unserer Encyclica scheint

<sup>1)</sup> Vergl. Gury, l. c. n. 1062. not. 1.



nun einer solchen äquivalenten Concession zu entsprechen und plädiert auch überhaupt Ferraris für die Abolutionsvollmacht bezüglich der Häresie, falls sie nicht ausdrücklich ausgenommen wird, indem in diesem Falle die weiteste Concession zu supponiren sei, da allen Christgläubigen der Jubel-Ablass zugewendet sein wolle, unter denen auch solche seien, die in die Häresie gefallen dieselbe wahrhaft bereuen; daher scheine kein Grund auf, warum solche allein sollen ausgenommen sein, falls es die Jubiläumsbulle nicht ausdrücklich erklärt.<sup>1)</sup> Bezüglich der *hæresis formalis externata notoria vel publica*, scheint uns aber nach unserer Encyclica der Beichtvater nicht die Abolutionsvollmacht zu haben, indem dieser die betreffenden Vollmachten nur für das *forum conscientiae* erhält, während es sich da auch um das *forum externum* handelt; und wir halten es für ein eigenes apostolisches Indult, das für das gegenwärtige Jubiläum gewährt wurde, wenn nach dem Dekrete der Pönitentiarie vom 25. Jänner 1875 während der Dauer des Jubiläums die entsprechend disponirten Gläubigen selbst von dem *crimen hæresis* in der Jubiläumsbeicht absolvirt werden können, *firma tamen obligatione abjurandi errores seu hæresim, reparandi scandala ect. prout de jure*. Dieser Zusatz läßt es nämlich zur Genüge erkennen, daß es sich da selbst um die *hæresis formalis externata notoria vel publica* handle, und besitzt demnach für das gegenwärtige Jubiläum der Beichtvater nicht nur die Vollmacht zu absolviren von der *hæresis formalis externata quamvis occulta*, sondern auch, obgleich nach unserer Meinung kraft eines eigenen apostolischen Indultes, von der *hæresis formalis externata notoria*, also überhaupt von der sonst reservirten Häresie.

Sodann muß noch bemerkt werden, daß bei den ausgenommenen Gelübden der Keuschheit und des Eintritts in einen religiösen Orden diese Ausnahme nur dann gilt, wenn sie die Tugend

<sup>1)</sup> Vergl. Ferraris, l. c. sub voce Jubilæi art. 2. n. 18. —



an und für sich oder den geistlichen Orden im eigentlichen Sinne des Wortes zum Ziele haben, also nicht wenn sie bedingnißweise oder aus ungerecht eingeflüßter Furcht oder vor erreichter Pubertät abgelegt worden wären, oder wenn sich das Gelübde auf eine Congregation bezöge, in der die einfachen Gelübde abgelegt werden<sup>1)</sup>; ebenso gehört das Werk, das der Papst an die Stelle eines Gelübdes der Keuschheit gesetzt hätte, nicht zur Klasse der reservirten Gelübde. Dagegen kann ein Beichtvater zur Zeit des Jubiläums ein Gelübde der Keuschheit nicht verwandeln, das jemand gemacht hat, der entweder die Verwegenheit gehabt, sich ohne Dispens zu verheiraten oder auf dem Punkte steht es zu thun; denn hier handelt es sich um einen Fall, wo der Bischof per accidens zu dispensiren berechtigt ist, und in solchen Fällen wird diese Reservation zur Zeit des Jubiläums nicht aufgehoben.<sup>2)</sup> Und weil die Beichtväter zur Zeit des Jubiläums die durch einen Eid bekräftigten Gelübde verwandeln können, so gilt dieß auch von dem einfachen Eide, mit dem man sich nur vor Gott verpflichtet hätte, indem das Band des Eides ganz dasselbe ist mit dem Bande des durch einen Eid bekräftigten Gelübdes.<sup>3)</sup>

Es liegt auf der Hand, daß die Beichtväter im gegenwärtigen Jubiläum sehr große Vollmachten besitzen, die, wie man sagen kann, so weit gehen, als dieß nur überhaupt mit dem allgemeinen Wohle verträglich ist, und das Seelenheil der Gläubigen, das ja vor Allem den Maßstab abzugeben hat, und den Endzweck des Ganzen bildet, nur immer räthlich erscheinen läßt. Darum muß aber auch wenigstens bei dem Akte, wo von den betreffenden Vollmachten Gebrauch gemacht werden soll, der aufrichtige Wille und das ernste Streben vorhanden sein, den Jubelablaß zu gewinnen, und muß demgemäß auch eine gültige Beicht

<sup>1)</sup> Vergl. Bouvier, p. 4. cap. 3. c. 8. —

<sup>2)</sup> Vergl. Bouvier, p. 4. cap. 3. c. 6. —

<sup>3)</sup> Ferraris, l. c. art. 2. n. 35.



abgelegt werden. Sodann kann von diesen Vollmachten gegenüber eines und desselben nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden, <sup>1)</sup> wie dieß auch das Dekret der Pönitentiarie vom 25. Jänner ausdrücklich erklärt, und ist überhaupt zu bemerken, daß nach der Constitution Benedikt XIV. „Convocatis“ die betreffenden Absolutionen, Commutationen und Dispensationen außerhalb des Aktes der sakramentalen Beicht nicht geschehen können; nur bezüglich der Umwandlung gewisser Werke in andere von Seite der Ordinarien oder auf deren Auftrag von Seite der Ordensobern besteht, wie gesagt worden, eine Ausnahme. Auch gilt hier wie überhaupt, daß es nach der Commutation des Gelübdes frei steht, von derselben keinen Gebrauch zu machen und das Gelübde selbst zu erfüllen, und wäre die Sache, in die ein Gelübde verwandelt worden, unmöglich geworden, so hört die Verpflichtung dazu so lange auf, als die Unmöglichkeit bestehen bleibt, wie dieß überhaupt bei einem unmöglich gewordenen Gelübde der Fall ist. Und wenn Jemand im guten Glauben das zur Gewinnung des Jubiläums Erforderliche verrichtet, denkt aber nicht daran, sein oder seine Gelübde verwandeln zu lassen, so kann er, so lange das Jubiläum dauert, zu seinem Beichtvater oder zu jedem approbirten Priester zurückkehren und sich dieselben verwandeln lassen; ja das gilt selbst von jenen Gelübden, die man etwa noch während des Jubiläums gemacht hat, und sogar nach Ablauf des Jubiläums von jenen, von denen man mit dem Beichtvater früher geredet hätte. <sup>2)</sup>

Was ferner die Frage betrifft, ob derjenige, welcher in der Jubiläumsbeicht seine reservirten Sünden zu beichten vergessen hätte, hinterher nach Ablauf des Jubiläums von einem jeden Beichtvater absolvirt werden könne, so ist dieselbe zu bejahen, u. z. nicht nur für den Fall, als der Beichtvater ausdrücklich die Intention hatte, von allen auch den reservirten zu absolviren, sondern

<sup>1)</sup> Vergl. Gury, l. c. n. 1062 not. 1. und 1073. not. 3. —

<sup>2)</sup> Vergl. Gury, l. c. n. 1075.



auch für den Fall, wo derselbe daran nicht gedacht hätte, weil der Pönitent zur Zeit des Jubiläums das Recht erlangt, von einem jeden Beichtvater absolvirt zu werden, natürlich wenn die sonstigen zu einer gültigen Beicht erforderlichen Bedingungen vorhanden sind; und wenn jemand die Beicht innerhalb des Jubiläums begonnen hätte und die Absolution von dem Beichtvater aus einem rechten Grunde verschoben worden wäre, so kann er alsdann von demselben auch nach Ablauf des Jubiläums von allen Reservatfällen absolvirt werden. <sup>1)</sup>

Endlich bemerken wir noch, daß während des Jubeljahres außerhalb Rom alle Fakultäten zu absolviren von den dem h. Stuhle reservirten Fällen aufgehoben sind, unter andern mit Ausnahme jener Fakultäten, welche den Bischöfen nach dem gemeinen Rechte oder in Folge eines Apostolischen Indultes zur habituellen Leitung der Diocese verliehen sind und welche den Regularobern bezüglich ihrer Untergebenen vom Apostolischen Stuhle gewährt sind. <sup>2)</sup> Jedoch gilt dieß nicht von dem gegenwärtigen Jubeljahre, in sofern diese Fakultäten kraft des auf die ganze Kirche ausgedehnten Jubiläums innegehabt werden.

4.

„Wie schön war es, wie rührend, wie Sitten fördernd, die katholische Welt in früheren Zeiten bei der Wiederkehr des heiligen Jahres zu sehen! Kaum ließ sich von der Höhe des Vatikans herab die heilige Trompete hören, so gelangten die Worte des gemeinsamen Vaters der Christen von Ferne zu Ferne durch die Erzbischöfe und Bischöfe wiederholt, bis zu den Enden der Welt. Da schlugen alle Herzen vor Freude bei dieser damals noch so werth gehaltenen Stimme der Religion. Gleich den Kindern Israels freuten sich die Kinder der Kirche, weil man ihnen sagte, bald sollten sie in das Haus des Herrn gehen, in

<sup>1)</sup> Vergl. Bouvier, l. c. p. 4. c. 3. c. 6.

<sup>2)</sup> Vergl. Gury, l. c. n. 1076 not. 1.



das ewige Rom, den Aufenthalt des Statthalters Jesu Christi. Da zog man das Pilgerkleid an, nahm den angeerbten Pilgerstab und machte sich auf die Reise. Von allen Seiten verließen zahlreiche Wanderer ihr Vaterland, ihre Eltern, ihre Freunde, und unternahmen zu Fuß eine lange und mühsame Reise. Eine unermessliche Gesandtschaft, welche die katholische Welt alle 25 Jahre dem Statthalter Jesu Christi zusandte, um ihm zu huldigen, ihm ihren Glauben und ihre ehrfurchtsvolle Ergebenheit zu bezeugen, um seine Segnungen zu empfangen und in alle von seiner großen Familie bewohnten Länder zu bringen.“

„Nichts war erbaulicher, als die Pilgerfahrt dieser frommen Karawanen. Mit Tagesanbruch war man marschfertig. Man stimmte Gesänge zum Lobe des Herrn und der Heiligen an, welche die Schutzpatronen der Reisenden waren, oder man rief, wie der auf dem unermesslichen Ocean verlorne Matrose, unsere liebe Frau von der guten Hilfe an, indem man das englische Gebet an sie richtete, dessen vollen göttlichen Reiz nur der von seinem Vaterlande entfernte Mensch allein erfährt. Am Abend klopfte man an der Thür eines Klosters. Da fand man in den neuen Gästen Brüder, die man nie gesehen hatte, welche aber die Religion gar bald erkenntlich machte. Die zartesten und eifrigsten Sorgen verschafften den Reisenden Erholung von ihren Mühsalen, und gaben ihnen weit von ihrem Vaterlande die Familie wieder, die sie verlassen hatten. Diese Reise ließ der Glaube unternehmen und die Liebe bestritt alle Unkosten.“

„Inzwischen näherte man sich seinem Ziele. Die ewige Stadt fing schon an, sich in der Ferne zu zeigen. Die Pilger begrüßten sie mit ihren Zurufen, bis sie sich auf die Steine warfen und ihre heiligen Denkmäler ehrfürchtig küssen konnten. Der herzlichste Empfang wartete ihrer in Rom, dem gemeinsamen Vaterlande aller Christen. Unermessliche Gebäude wurden zu ihrer Aufnahme bereitet; Kinder und Brüder erwartete man seit langer Zeit. Dann welches Schauspiel! welche Gedanken drängten sich in Menge in der bewegter Seele! Menschen von allen



ationen saßen an einem und demselben Tische, der Bewohner Europa's an der Seite des Afrikaners und des Asiaten; Menschen, die sich nie gesehen hatten, die einander nicht einmal verstanden, aßen unentgeltlich dasselbe Brot, liebten sich, umarmten sich, sahen überall nur Brüder und Kinder derselben Familie im väterlichen Hause vereinigt. Der gemeinsame Vater so vieler Christen machte sich ein Glück daraus, diese zahlreiche Familie zu besuchen; und um sie an das Beispiel des göttlichen Meisters zu erinnern, bediente er sie mit seinen eigenen Händen, betrachtete sie mit Liebe und drückte diese Kinder an sein Herz, die er nie gesehen hatte und nie mehr sehen sollte."

"Man würde es vergebens versuchen, in der Geschichte der Völker etwas so Erhabenes, für das Herz so Wohlthuendes zu finden. Was war mehr geeignet, den großen Satz laut auszusprechen und zu bestätigen, dessen Beobachtung den Ruhm der Kirche in ihrer ersten Zeit ausmachte und noch das Glück der Welt ausmachen würde, daß alle Menschen Brüder sind, daß alle nur Ein Herz und Eine Seele sein sollten, weil es nur Einen Gott, nur Eine Taufe, nur Eine Kirche, nur Ein sichtbares Haupt aller Christen gibt! Was war mehr geeignet, den Menschen die ernstesten und heiligen Gedanken der Religion ins Gedächtniß zurückzurufen, als diese Beispiele von Inbrunst und Bußfertigkeit, welche ihm von so vielen Personen jeden Standes und Landes gegeben wurden. Was war geeigneter, vor Allem den Glauben zu beleben, als der Anblick dieses Roms, dieses Schauplatzes der Kämpfe und Siege des Christenthums!"

"Diese Kinder aus der Ferne gekommen, lehrten erst dann zurück, wenn sie den Segen ihres gemeinschaftlichen Vaters bekommen hatten. Aber wer kann die Wirkung schildern, welche diese prächtige Ceremonie auf Menschen machen mußte, die an ähnliche Schauspiele noch nicht gewöhnt waren, und wo das Herz und die Sinne sich gleich befriedigt fanden?"

"Umgeben von dem ganzen Glanze einer Monarchie und der ganzen Würde des Hauptes der allgemeinen Kirche, beim



Schall der Glocken und beim Donner der Geschütze betritt der höchste Priester unter dem Vortritte der Cardinäle und Bischöfe der griechischen und lateinischen Kirche die unermessliche Halle des ersten Tempels der Welt und zeigt sich Millionen von Zuschauern, welche aus allen Theilen der Welt herbeigekommen sind, um ihn zu sehen. Welcher Anblick gleicht dem dieses Königs, Priesters und Vaters aller Menschen, der sich über das Glück freut, seine unzähligen Kinder im weitesten Umkreise zu seinen Füßen zu sehen, des Statthalters Jesu Christi, des Nachfolgers des Fischers von Galiläa, der auf demselben Throne sitzt, wo der grausame Nero so viele Opfer seinem Hase gegen den christlichen Namen schlachten ließ! Welcher Triumph für die Religion! Welcher Trost für den Glauben! Auf allen Seiten herrscht dieses Stillschweigen; da wirft von der Höhe des apostolischen Stuhles herab, der prachtvoll in den Lüften schwebt, der Nachfolger des Petrus einen Blick der Güte auf diese unermessliche Familie. Sein Herz ist bewegt, er erhebt sich majestätisch, auf seiner Stirne das dreifache Diadem, und seine zärtlichen Hände und seine glaubensvollen Augen scheinen im Himmel die Schätze der Gnade zu schöpfen, welche er Rom und der Welt — *urbi et orbi* — in Fülle darreicht.“ <sup>1)</sup>

Wer sollte nicht bei diesen herrlichen Worten des beredten französischen Schriftstellers von edler Begeisterung erfüllt werden für die Herrlichkeiten des Jubeljahres, wie sie da auf Grund der geschichtlichen Thatfachen dargestellt werden? Wem sollte aber auch es entgehen, daß das Jubeljahr 1875 derartige Herrlichkeiten wohl nicht aufzuweisen haben werde? Rom, die heilige Stadt ist ja noch immer die Beute der italienischen Revolution, der h. Vater weilt als Gefangener im Vatikan, in und außer Rom führen die geschwornen Feinde der Kirche das große Wort, der

---

<sup>1)</sup> Vergl. Gaume, die katholische Religionslehre nach ihrem ganzen Umfange, 4. B. S. 202–205.



christliche Glaube und die christliche Liebe sind in gar vieler Herzen schlaff geworden und wohl auch mit offener Gewalt wird das katholische Leben verfolgt. Da steht denn nicht zu erwarten, daß das Jubeljahr 1875 besonders zahlreiche Pilgerschaaren nach Rom bringen werde, und sind solche ohnehin auch nicht in Aussicht genommen, da daselbst wegen der Zeitverhältnisse das Jubeljahr nicht mit der althergebrachten Feierlichkeit begangen wird und der Jubel=Ablass gleichzeitig für die ganze katholische Christenheit ausgeschrieben wurde. Dessenungeachtet zweifeln wir nicht, daß auch das gegenwärtige Jubeljahr seinen Zweck erfüllen, daß es gleich seinen Vorgängern der erhabenen Idee, die mit seiner Institution verbunden ist, ganz und gar entsprechen werde. Dieser Zweck und diese Idee sind ja keine andern als die Weckung des Bußgeistes, die Aufachung des katholischen Lebens, die allseitige Hebung des wahren katholischen Eifers, und wie bei den früheren Jubiläen so soll das Jubeljahr 1875 eben dahin wirken, daß der Bußgeist geweckt, das katholische Leben angefaßt, der wahre katholische Eifer allseitig gehoben werde.

Oder bittet und beschwört nicht der h. Vater in unserer Encyklica alle Ordinarien und deren Stellvertreter, daß sie den ihrer Obhut anvertrauten Völkern eine so große Wohlthat verkündigen und mit größtem Eifer dahin wirken, daß alle Gläubigen durch die Buße mit Gott versöhnt die Gnade des Jubiläums zum Gewinne und Nutzen ihrer Seelen verwenden? Und ermahnt er dieselben nicht, den Eifer ihrer Priester zu entflammen, daß sie vor Allem in dieser Zeit den Dienst des Heiles eifrig ausüben, daß sie dem christlichen Volke durch das Beispiel der Frömmigkeit und Religion vorangehend durch geistliche Uebungen den Geist ihres h. Berufes erneuern, damit sie darnach nützlicher und heilbringender ihr heiliges Amt ausüben und die h. Missionen beim Volke abhalten? Aber auch die Anliegen, die heutzutage ganz besonders dringend sind, werden noch eigens und namentlich ins Auge gefaßt. In unserer Zeit erhebt der Unglaube stolz sein Haupt und Gottesläugnung und Gotteslästerung grassiren weit



und breit in Stadt und Land, in Wort und Schrift, und darum sollen die von Gott gesetzten Hirten das Schwert des Geistes ergreifen, welches ist das Wort Gottes, und alle Sorge anwenden, damit ihre Heerde das schreckliche Laster der Blasphemie verabscheuen lerne, vor welchem nichts so heilig sei, daß es nicht in jetziger Zeit verunehrt werde. Sodann setzen sich in unseren Tagen selbst Katholiken in der ungenirtesten Weise über die Kirchengebote hinaus und darum soll das christliche Volk in Betreff der Feier der Festtage und der von der Kirche vorgeschriebenen Fast- und Abstinenzgebote seine Pflichten erkennen und erfüllen, auf daß es die Strafen vermeide, welche die Verachtung dieser Dinge auf die Länder herabgerufen hat. Weiterhin haben es die gegenwärtigen kirchenfeindlichen Bestrebungen ganz besonders auf die Demoralisirung des Clerus angesehen, dessen Disciplin und Erziehung demnach so viel als möglich von der bischöflichen Obergewalt emancipirt werden sollte; und darum eben die Mahnung, es möge in der Aufrechthaltung der Disciplin des Clerus und in der rechten Erziehung der Kleriker das oberhirtliche Bestreben und der oberhirtliche Eifer sich beständig wachsam erhalten. Ferners sucht unsere ungläubige Zeit die Jugend in jeder Weise der Kirche und damit dem wahren Christenthum und der echten Sittlichkeit abtrünnig zu machen, und deßhalb der Mahnruf: „Auf alle mögliche Weise kommt der bedrängten Jugend zu Hilfe, welche, wie Euch nicht unbekannt ist, in so großer Gefahr sich befindet und von so schwerer Verderbniß bedrängt ist.“ Und endlich will unsere Encyclica es in der Zeit des Jubiläums, in der überhaupt mehr als je es die eifrige Uebung aller Liebeswerke gelte, zu solchen mit allem Eifer angepornt haben, daß man den Armen zu Hilfe komme und die Sünde sühne durch Almosen, dem in der h. Schrift so viele gute Früchte beigelegt werden, wobei die Liebesgaben, damit die Frucht der christlichen Liebe sich um so weiter ausbreite und um so dauerhafter sei, zur Erhaltung und Gründung jener frommen Institute verwendet werden sollen, welche man zum Nutzen der Seele und des Leibes in gegenwärtiger Zeit am meisten für dienlich halte.



Aber auch an das gläubige Volk, an die Kinder der katholischen Kirche richtet zuletzt noch unsere Encyclica das Wort, um sie alle mit väterlicher Liebe zu ermahnen, daß sie diese Gelegenheit zur Erlangung des Jubel-Ablasses so benützen, wie es ein aufrichtiges Streben nach dem Heile fordere. „Wenn irgend sonst, heißt es da, dann ist es jetzt, geliebte Söhne, sehr nothwendig, das Gewissen zu reinigen von den todtten Werken, Opfer der Gerechtigkeit zu opfern, würdige Früchte der Buße zu bringen und zu säen in Thränen, damit wir in Freuden ernten. Genügsam hat die göttliche Majestät kund gethan, was sie von uns fordert, da wir schon lange wegen unserer Schlechtigkeit unter ihrem Mißfallen, unter dem Hauche ihres Zornes leiden. Nun pflegen die Menschen, wenn sie in allzu großer Noth sind, zu den benachbarten Völkern behufs Ersehung von Hilfe Gesandte zu schicken. Uns laßet, was besser ist, eine Gesandtschaft zu Gott schicken; von ihm laßt uns Hilfe ersehen, zu ihm in unsern Herzen, unseren Gebeten, in Fasten und Almosen uns wenden. Aber ihr vor Allen hört das apostolische Wort — denn Wir vertreten die Stelle Christi — ihr, die ihr mühselig und beladen seid, und vom Wege des Heiles verirrt von dem Joche niedriger Begierden und teuflischer Knechtschaft belastet seid. Verachtet nicht den Reichtum der Güte, Geduld und Langmuth Gottes, und während euch eine so ausgedehnte und leichte Möglichkeit zur Erlangung der Verzeihung geboten wird, macht euch nicht durch eure Verstocktheit unentschuldigbar vor dem göttlichen Richter und häufet nicht auf für euch den Zorn am Tage des Zorns und der Verurtheilung des gerechten Urtheils Gottes. Geht daher in euch, ihr Sünder, versöhnt euch mit Gott; leget ab die Werke der Finsterniß und ihre Lust, ziehet an die Waffen des Lichtes, höret auf Feinde eurer Seele zu sein, damit ihr endlich derselben den Frieden in diesem Leben und in jenem den ewigen Lohn der Gerechten erwerbet.“

Gewiß wahrhaft apostolisch sind diese Wünsche des h. Vaters, die er in seiner Encyclica vom 24. Dez. v. J. für das gegen-



wärtige Jubeljahr niedergelegt hat. Es kann aber auch nicht fehlen, wenn er die Hoffnung ausspricht, es werden zur Erreichung dieser guten Zwecke die Gedanken und Bestrebungen Aller sich vereinigen und damit das Reich Christi und seine Gerechtigkeit großes Wachsthum erfahren, es werde die göttliche Milde in dieser gnadenreichen Zeit, in diesen Tagen des Heils eine reiche Fülle himmlischer Gaben über die Kinder der Kirche ergießen; es kann nicht fehlen, wenn er vertraut, daß er für alle Kinder der katholischen Kirche, welche mit ihm in der Gemeinschaft des Gebetes vereinigt sind, diese Güter vom Vater der Erbarmungen erlangen werde. Ja ohne allen Zweifel wird auch das Jubeljahr 1875 ein Jahr der besonderen Gnade Gottes, ein wahrhaft heiliges Jahr sein, das den heiligen Werken besonders geweiht durch fleißige Uebung religiöser Andacht gefeiert wird.<sup>1)</sup>

Alle treuen Kinder der Kirche werden da ihre geistigen Augen hinrichten nach Rom, wo ihr gemeinsamer Vater für sie betend und leidend weilt, und nur mit stärkerer Liebe, mit festerer Treue werden sie sich mit ihm vereint fühlen. Und sie werden ergreifen den Pilgerstab des Gebetes und damit hinein zum Throne Gottes, und ihm ihre eigenen Nöthen und die Nöthen der ganzen Welt zu Füßen legen. Dabei werden sie ihr Herz durch Buße reinigen, um würdig zu erscheinen vor den Augen des dreimal Heiligen und durch zahlreiche Werke der christlichen Liebe werden sie sich Verdienste zu erwerben suchen, ob deren sie um so eher Erhörung ihrer Gebete erwarten dürfen. Der oberste Hirt an der Spitze des ganzen Zuges, unter dessen Oberleitung die andern Hirten an der Spitze der einzelnen Abtheilungen, der Klerus geschaart um seine Bischöfe und das gläubige Volk den gottgegebenen Führern folgend, so wird das Jubeljahr 1875 einen großen geistigen Pilgerzug sehen, der mit seinen vereinten Gebeten den Himmel bestürmt und in vereinter Pflichterfüllung

---

<sup>1)</sup> Vergl. Innocenz XII. Regi 1699. §. 2.



der Gnade Gottes den Weg zu bereiten bemüht ist. Gott, der Allerbarmher, aber wird solcher Bitte nicht zu widerstehen vermögen, er wird ganz gewiß mit der Fülle seiner Gnade in das Herz eines jeden Bußfertigen einkehren und dasselbe stärken für den Kampf des Lebens, und vielleicht wird er auch die Tage der allgemeinen Noth abkürzen und der gerechten Sache seiner heiligen Kirche auch recht bald zu einem äußern Siege verhelfen. Vielleicht soll sich nach seinen anbetungswürdigen Rathschlüssen von dem Jubeljahre 1875 her der Wendepunkt in der gegenwärtigen offenen oder geheimen Kirchenverfolgung datiren, vielleicht soll über kurz oder lang die Zeit anbrechen, wo die Einzelnen sowohl als die Völker mehr und mehr zur Einsicht gelangen, daß ein wahres Wohl und ein dauerndes Heil denn doch nur in Christo und dessen Wahrheit und Gnade gelegen sei, wo man demnach auch wieder das Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit nach dem christlichen Gesetze wird regeln wollen und in diesem Sinne auch wiederum das Wort der heiligen Kirche Gottes wird zu Ehren kommen lassen. Sollte jedoch dieses noch nicht so bald geschehen, sondern vielmehr der Kampf gegen Christus und seine Wahrheit nur noch heftiger und allseitiger werden, so wird jedenfalls das Jubeljahr 1875 alle treuen Kinder der Kirche in ihrer Pflichttreue bekräftigen und ihre Begeisterung für Gott und seine heilige Sache noch mehr entflammen, so daß sie nur um so mehr ihrer Kirche Ehre machen und der ungläubigen Welt nur um so bestimmter jene große geistige Macht *ad oculos* demonstrieren, welche keine Gewalt der Erde zu beugen im Stande ist, deren endlicher Sieg daher auch außer allem Zweifel steht.

In dieser Tragweite und in dieser Bedeutung erscheint uns denn das gegenwärtige Jubeljahr mit seinem Jubel-Ablasse und seinen außerordentlichen Beichtvollmachten, mit seinen vielen und großen Erweisen der göttlichen Barmherzigkeit und wir begrüßen daher dasselbe um so freudiger, je mehr die Welt gegenwärtig im Argen liegt, je mehr in unseren Tagen des Unglaubens und der Sittenlosigkeit nur zu Viele ein ganz besonders Erbarmen



Gottes nöthig haben, um aus ihrem Sündenschlase zu erwachen und für ihre groben Ausschreitungen Verzeihung zu erlangen. Möge aber auch Niemand den Ruf der Gnade überhören und mögen wir uns Alle bestreben, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß das Jubeljahr 1875 für uns und für recht viele andere ein recht gnadenreiches Jahr, ein wahrhaft heiliges Jahr werde.

Sp.

## Joseph von Görres gesammelte Freundesbriefe.

Sollten uns einmal des Lebens dunkel verschlungene Pfade nach Coblenz führen, so werden wir sicherlich im Riesen daselbst Herberge machen. Was uns einzig und allein zu diesem Entschlusse gebracht hat, das weiß nur derjenige, welcher des Dichters sinnvolle Worte zu würdigen versteht: „Die Stelle, die ein guter Mensch betrat, — Sie bleibt geweiht für alle Zeiten!“ Welch' eine Wonne für uns, wäre es vergönnt, jenen Coblenzer Riesen zu schauen, von welchem in den zwanziger Jahren die freundliche Wirthin zu Clemens Brentano gesprochen: „Hier ist des alten Görres Haus.“

Wir ehren in Wahrheit die Nüchternung, welche sich bei diesen Worten der Seele des glühenden und phantasiereichen Brentano's bemächtigte. Der von dem jeweiligen Augenblicke gefesselte Romantiker gedachte des guten Vaters Görres, des trefflichen Hauswirth's, der in des Dichters sonnigen Knabentagen „mit weißer Mütze zu dem Fenster herausguckte“, ein Zeichen, daß des auslugenden Wirthes zum Riesen in Coblenz umsichtige Thätigkeit noch vor dem Beginne der Zeit fällt, in welcher Göthe den behäbigen Hausvater schmollen läßt: „Man will jetzt freilich, der Mann soll — Immer geh'n im Sürtout und in der Pefesche sich zeigen, — Immer gestiefelt sein; verbannt ist Pantoffel und Mütze.“